

7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände „Barthe/Küste“ und „Recknitz-Boddenkette“ der Gemeinde Trinwillershagen

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04.08.1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.11.2008 (GVOBl. M-V S. 499) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Trinwillershagen in ihrer Sitzung am 24.02.2015 folgende 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände „Barthe/ Küste“ und „Recknitz-Boddenkette“ der Gemeinde Trinwillershagen beschlossen:

Artikel I

§ 3 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) Absatz 1 bis 3 werden wie folgt geändert:

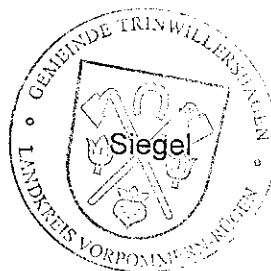
- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe der Grundstücke. Zur Berechnung der Gebühr wird eine Mindestfläche von 0,5 ha zugrunde gelegt.
- (2) Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
- (3) Der Gebührensatz beträgt 11,70 € pro Hektar zuzüglich eines Verwaltungskostenbeitrages in Höhe von 5 v.H. (0,59 €), so dass 12,29 € pro Hektar erhoben werden.
- (4) Der Gebührensatz wird für 3 Jahre festgesetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.2014 in Kraft.

Trinwillershagen, 24.02.2015


Markawissuk
Bürgermeister



Hinweis

Gemäß § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Trinwillershagen, 24.02.2015


Markawissuk
Bürgermeister

